



Matthias Otto

Brandschutz in Justizvollzugs- anstalten und geschlossenen Einrichtungen

2., überarbeitete und
erweiterte Auflage

Beuth

brandschutz **1** eins®
Brandschutzkonzeption



Foto: Lutz Zimmermann

BRANDSCHUTZ MIT KONZEPT

Brandschutzeins GmbH
Ferdinand-Lassalle-Straße 1A · 04109 Leipzig
Fon + 49 341 | 989969 00 · Fax + 49 341 | 989969 19
E-Mail info@brandschutzeins.de
www.brandschutzeins.de



KOMPETENZ WEITERBILDUNG BRANDSCHUTZ

FACHPLANER · SACHVERSTÄNDIGER · MASTER · ZERTIFIZIERUNG



www.eipos.de



Wir, die IBLF-GmbH sind ein nach DAKKS akkreditiertes Prüflabor. Gerne führen wir für Sie reale Brandversuche für Nachweise im Bestand, Forschungsfragen oder Brandursachenermittlungen durch.

Auch individuelle Schulungen für Feuerwehren und andere Interessierte können wir auf unserem Gelände realisieren. Schauen Sie gerne auf unserer Website oder direkt auf unserem Gelände in Schmiedeberg vorbei.



Wir freuen uns auf Ihren Kontakt!

Institut für Brand- und Löschforschung
IBLF-GmbH
Altenbergerstr. 64
01744 Dippoldiswalde / Schmiedeberg
Tel: + 49 (0) 35052 6192 08
Fax: + 49 (0) 35052 6192 09
Web: www.iblf-gmbh.de
Mail: info@iblf-gmbh.de

Brandschutz in Justizvollzugsanstalten und geschlossenen Einrichtungen



Matthias Otto

Wissenschaftliche Mitwirkung:
Pia Hirschberger

Brandschutz in Justizvollzugs- anstalten und geschlossenen Einrichtungen

2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2022

Herausgeber:
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Beuth Verlag GmbH · Berlin · Wien · Zürich

Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

© 2022 Beuth Verlag GmbH

Berlin · Wien · Zürich

Am DIN-Platz

Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

Telefon: +49 30 2601-0

Telefax: +49 30 2601-1260

Internet: www.beuth.de

E-Mail: kundenservice@beuth.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Die im Werk enthaltenen Inhalte wurden von Verfasser und Verlag sorgfältig erarbeitet und geprüft. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit des Inhalts wird gleichwohl nicht übernommen. Der Verlag haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verlages zurückzuführen sind. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Maßgebend für das Anwenden jeder in diesem Werk erläuterten oder zitierten Norm ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum. Den aktuellen Stand zu jeder DIN-Norm können Sie im Webshop des Beuth Verlags unter www.beuth.de abfragen. Dort finden Sie insbesondere etwaige Berichtigungen und Warnvermerke, welche bei der Anwendung der jeweiligen Norm unbedingt zu beachten sind.

© für DIN-Normen DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin.

Titelbild: © Eugene, Nutzung unter Lizenz von [stock.adobe.com](https://www.stock.adobe.com)

Satz: Beuth Verlag GmbH, Berlin

Druck: PrintGroup, Szczecin

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier nach DIN EN ISO 9706

ISBN 978-3-410-29432-0

ISBN (E-Book) 978-3-410-29433-7

Autorenporträt

Dipl.-Ing. MEng MATTHIAS OTTO | Jahrgang 1969

1990–1995 Studium Bauingenieurwesen an der TH Leipzig

1999–2017 Geschäftsführer und Gesellschafter K.O.P. Klinge Otto Planung GmbH

2008–2011 Studiengang Master of Engineering Vorbeugender Brandschutz (EIPOS e. V./Hochschule Zittau-Görlitz (FH))

seit 2014 Anerkennung als Prüfsachverständiger für Brandschutz durch das Sächsische Staatsministerium des Innern

seit 2018 Büro für Brandschutzprüfung und Brandschutzplanung am Standort Ferdinand-Lassalle-Str. 1A in Leipzig

seit 2018 Dozent für den Masterstudiengang Vorbeugender Brandschutz und die Fachfortbildung Sachverständiger für Vorbeugenden Brandschutz bei EIPOS Europäisches Institut für postgraduale Bildung GmbH, Dresden

seit 2019 Geschäftsführer und Gesellschafter der Brandschutzzeins GmbH, Leipzig



Vorwort zur 2. Auflage

Seit dem Erscheinen der 1. Auflage im Jahr 2012 sind nunmehr 10 Jahre vergangen. Die sehr positive Resonanz auf die zwischenzeitlich vergriffene 1. Auflage aufgreifend, wird die vorliegende 2. Auflage auf folgende Gebäudekategorien erweitert:

- Einrichtungen des Maßregelvollzugs
- Sozialtherapeutische Anstalten
- Kliniken für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
- Haftkrankenhäuser
- Einrichtungen des Polizeigewahrsams
- Sonstige geschlossene Einrichtungen des Justizvollzugs

Damit soll zum einen der Interessentenkreis für dieses Nischenthema einer Fachliteratur auf diese Gebäudekategorien erweitert werden, zum anderen sind die vom Gesetzgeber definierten Schutzziele (die Sicherheit und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten) und die daraus resultierenden brandschutztechnischen Besonderheiten vergleichbar mit dem Gebäudetypus Justizvollzugsanstalt.

Im Zuge der vorliegenden 2. Auflage wurden auch die bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Begrifflichkeiten umfassend unter Anwendung der zwischenzeitlich aktualisierten bauordnungsrechtlichen Gesetzgebung überarbeitet. Damit wurde insbesondere auch dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13 (Vertragsverletzung der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf den freien Warenverkehr von CE-gekennzeichneten Bauprodukten) [1] Rechnung getragen. Als Reaktion auf das EuGH-Urteil hat die Bauministerkonferenz im Mai 2016 die Musterbauordnung (MBO) [2] überarbeitet. An die Stelle der Bauregellisten und der Liste der Technischen Baubestimmungen ist die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) [3] in der derzeit aktuellen Ausgabe 2021/1 getreten.

Anhand der zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen wurde der Inhalt gegenüber der 1. Auflage vollständig überarbeitet und auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse fachlich überprüft. In diesem Sinne wurde der Abschnitt *Brandschutzkonzept – Baulicher Brandschutz* mit den materiellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen konkretisiert und fortgeschrieben.

Die vorliegende 2. Auflage berücksichtigt auch die einschlägigen Regelungen für Österreich und die Schweiz, sodass auch das Fachpublikum aus diesen Ländern gezielt angesprochen werden soll. Die Publikation erhebt daher den Anspruch, als fachliche Entscheidungshilfe für den deutschsprachigen Raum zu dienen.

Ein Dank gilt an dieser Stelle wieder dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement für die großzügige Unterstützung, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung für den Zugang zu den entsprechenden Einrichtungen. Vielen Dank auch an die Fachkollegen, die mich mit Hinweisen und konstruktiven Diskussionen bei diesem Spezialthema des Brandschutzes unterstützt haben. Ein ganz besonderes Dankeschön gilt abschließend meiner sehr geschätzten Kollegin Pia Hirschberger für die intensive fachliche Unterstützung und die motivierende Beratung bei der Ausarbeitung dieser vorliegenden 2. Auflage.

In Kenntnis der Tatsache, dass sich eine noch so gut recherchierte wissenschaftliche Arbeit immer in einem Prozess befindet, freue ich mich wieder auf eine rege Resonanz zu dieser Publikation.

Matthias Otto

Leipzig, im November 2022

Vorwort zur 1. Auflage

Die qualifizierte Planung einer Justizvollzugsanstalt stellt für alle Projektbeteiligten eine große Herausforderung dar. Insbesondere bei der brandschutztechnischen Beurteilung dieser Anlagen sind aufgrund der spezifischen Nutzungsart und der damit verbundenen Eigenheiten im Vergleich zu anderen baulichen Anlagen zahlreiche Besonderheiten zu beachten. Beispielsweise kollidiert das bauordnungsrechtlich geforderte Schutzziel der Personenrettung über unabhängige und eigenständig benutzbare Rettungswege mit den primären Schutzzielen einer Justizvollzugsanstalt: der Gewährleistung der Ausbruchsicherheit und dem damit verbundenen Schutz der Allgemeinheit vor verurteilten Straftätern. Die Brandschutzbelange müssen daher zu einem erheblichen Teil mit dem Schutzziel der Ausbruchsicherheit in Einklang gebracht werden.

Gemäß Bauordnungsrecht gelten Justizvollzugsanstalten als Sonderbauten, wie beispielsweise auch Hochhäuser, Schulen und Versammlungsstätten, wobei speziell für Justizvollzugsanstalten im Gegensatz zu den vorgenannten Sonderbauten keine Sonderbauverordnung bzw. Sonderbaurichtlinie zur Verfügung steht. Fachliteratur zur Planung von Justizvollzugsanstalten, insbesondere zum Thema Brandschutz, ist im Vergleich zu anderen Gebäudetypen ebenfalls kaum vorhanden. Aktuell gibt es in Deutschland 186 Justizvollzugsanstalten mit einer Belegungsfähigkeit von 77 669 Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges, wovon zum Stichtag 31.03.2011 insgesamt 71 200 belegt waren. [4] Die Justizvollzugsanstalten stellen somit eine relativ kleine Gruppe von Sonderbauten¹ dar. Eine Besonderheit dieses Gebäudetyps besteht darin, dass die in Europa vorhandenen Anlagen des Strafvollzuges zu ca. 50 % vor 1900 und teilweise für andere Nutzungen (Schlösser, Burgen, Klöster, Wohnheime o. Ä.) errichtet wurden und oftmals zusätzlich die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen sind. Daraus resultierend wird der Schwerpunkt dieser Publikation auf die brandschutztechnische Beurteilung bestehender Anstalten ausgerichtet. Für Neubauvorhaben sind die Planungshinweise gleichermaßen anwendbar. Die zentrale Bedeutung des Themas „Brandschutz in Justizvollzugsanstalten“ ergibt sich auch anhand von aktuellen Pressemitteilungen, die Brandschutzmängel, insbesondere von

1 Im Vergleich dazu gibt es lt. [5] in Deutschland ca. 2 084 Krankenhäuser mit einer Kapazität von ca. 500 000 Betten bzw. lt. [6] ca. 11,7 Millionen Schüler und Schülerinnen an ca. 35 000 allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2009/2010.

bestehenden Anstalten, oder aber Brandereignisse mit erheblichem Schadensumfang² thematisieren.

Ziel des vorliegenden Fachbuches ist es, wiederkehrende Brandschutzprobleme aufgrund der spezifischen Nutzung in Kombination mit den im Bestand vorhandenen historischen Gebäudestrukturen und der daraus resultierenden typischen Problempunkte anhand von Praxisbeispielen herauszuarbeiten, aufzuzeigen und möglichst verallgemeinerbare Lösungsansätze zu beschreiben. Das Buch betrachtet dabei sowohl die unterschiedlichen Bauweisen insbesondere der historischen Justizvollzugsanstalten als auch die Vielzahl der damit verbundenen komplexen und unterschiedlichen brandschutztechnischen Problemstellungen unter Berücksichtigung der teilweise differenzierten Anforderungsprofile der Justizministerien der betreffenden Bundesländer sowie der Justizvollzugsanstalten selbst.

Besonderer Dank gilt dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement für die großzügige Unterstützung sowie dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW für die freundliche Genehmigung zur Veröffentlichung der „Empfehlungen zum Brandschutz beim Bau und Betrieb von Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges in NRW“ im Anhang. Ein weiterer herzlicher Dank geht an das Europäische Institut für postgraduale Bildung an der Technischen Universität Dresden e. V. (EIPOS) für die professionelle Betreuung der durch den Autor erstellten Masterarbeit zum Thema „Brandschutz in Justizvollzugsanstalten“ im Rahmen des Studienganges Vorbeugender Brandschutz, die die Basis für die vorliegende Publikation bildete.

Mit dem vorliegenden Handbuch wird im Sinne eines hohen Praxisbezuges versucht, möglichst typische Risikofaktoren bestehender Haftanstalten zu erfassen, zu analysieren und auf diese Ergebnisse aufbauend, einen zeitgemäßen Anwenderleitfaden sowohl für die Erarbeitung von Brandschutzkonzepten für Neubauprojekte als auch die brandschutztechnische Bewertung von bestehenden Justizvollzugsanstalten zu erstellen. Als Nutzergruppe sollen vorrangig Brandschutzsachverständige, aber auch andere Projektbeteiligte wie die Bauverwaltungen der Justizvollzugsanstalten, staatliche Hochbauämter und beauftragte Architekten und Fachplaner angesprochen werden.

Matthias Otto

Leipzig, im Mai 2012

2 Bei einem Brand am 08.12.2010 in dem massiv überbelegten Gefängnis San Miguel in der Hauptstadt Santiago de Chile, Chile, sind über 80 Gefangene ums Leben gekommen. Vgl. [7].

Inhaltsverzeichnis

Autorenporträt	V
Vorwort zur 2. Auflage	VII
Vorwort zur 1. Auflage	IX
Inhaltsverzeichnis	XI
1 Einleitung	1
2 Grundlagen	2
2.1 Begriffe und Definitionen	2
2.1.1 Brandschutz	2
2.1.2 Justizvollzugsanstalten	2
2.1.3 Vollzugsarten – geschlossener und offener Vollzug	3
2.1.4 Strafvollzug – Vollzugsziel und Grundsätze	3
2.1.5 Struktur der Justizvollzugsbehörden	3
2.1.6 Einrichtungen des Maßregelvollzugs und Kliniken für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	4
2.1.7 Sozialtherapeutische Anstalten	5
2.1.8 Haftkrankenhäuser	6
2.1.9 Polizeigewahrsam	6
2.2 Zahlen und Statistik	7
2.3 Baugeschichtliche Aspekte	7
2.4 Aufbau und Funktionseinheiten einer Justizvollzugsanstalt	11
2.4.1 Äußerer Sicherheitsbereich	12
2.4.2 Innerer Sicherheitsbereich	14
2.5 Gesetzliche Grundlagen	16
2.5.1 Allgemeine gesetzliche Grundlagen für den Strafvollzug	16
2.5.2 Spezifische gesetzliche Grundlagen für die (brandschutz- technische) Planung und den Bau von Justizvollzugsanstalten ..	17
2.5.3 Bauordnungsrechtliche Grundlagen für Maßregelvollzug, Sozialtherapie und Haftkrankenhäuser	20
3 Brandschutztechnische Sicherheitsbetrachtung	23
3.1 Gefahrendefinition	23
3.2 Allgemeine Gefahrenanalyse	23
3.3 Gefahrenanalyse – globale Gebäudebetrachtung	32

4	Brandschutzkonzept	40
4.1	Allgemeine Vorbetrachtungen	40
4.2	Allgemeine und besondere Schutzziele	40
4.3	Baulicher Brandschutz – Einzelbetrachtung	42
4.3.1	Brandabschnittsbildung	43
4.3.2	Tragende Wände und tragende Stützen	48
4.3.3	Außenwände	49
4.3.4	Trennwände	51
4.3.5	Geschossdecken	54
4.3.6	Dächer	57
4.3.7	Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen (Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse)	59
4.3.8	Notwendige Flure	76
4.3.9	Notwendige Treppen und notwendige Treppenräume	81
4.3.10	Aufzugsanlagen	87
4.3.11	Rettungswege	89
4.3.12	Rauchschutz	92
4.3.13	Leistungs- und Lüftungsanlagen, Schächte, Durchbrüche	95
4.4	Brandschutztechnische Besonderheiten von unterirdischen Erschließungsanlagen (Medien- und Personentunnelanlagen)	101
4.4.1	Schutzziele für die Bewertung von Tunnelanlagen	102
4.4.2	Brandrisiko – Gefahreneinschätzung im Brandfall für die Personentunnel	102
4.4.3	Besonderheiten der Rettungswege	106
4.5	Anlagentechnischer Brandschutz	107
4.5.1	Löschanlagen – Wandhydranten nass und Löschwasserleitungen „trocken“	107
4.5.2	Brandmeldeanlagen, Hausalarm und Alarmierung	109
4.5.3	Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung	112
4.5.4	Sicherheitssysteme	113
4.5.5	Blitzschutzanlage	114
4.6	Organisatorischer Brandschutz	115
4.6.1	Brandschutzordnung/Feuerwehrpläne	115
4.6.2	Flucht- und Rettungspläne	117
4.6.3	Feuerlöscher	117
4.7	Unterstützung des abwehrenden Brandschutzes	117
4.7.1	Besonderheiten der Zugänglichkeit zum Grundstück sowie Flächen für die Feuerwehr	117
4.7.2	Besonderheiten der Löschwasserversorgung	122

4.8	Zusammenstellung und Wertung von Defiziten – Lösungsvarianten und Kompensationsmaßnahmen	123
5	Anwendung von Methoden des Brandschutzingenieurwesens . . .	131
6	Zusammenfassung	136
7	Anhang	140
7.1	Empfehlungen zum Brandschutz beim Bau und Betrieb von Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges in NRW . . .	140
7.2	Hinweise des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über den baulichen Brandschutz in Krankenhäusern und baulichen Anlagen entsprechender Zweckbestimmung	158
7.3	Tabellen, Erläuterung bauaufsichtlicher Anforderungen	168
Literatur		201
Stichwortverzeichnis		212
Bildnachweis		215
Inserentenverzeichnis		216



Wir, die IBLF-GmbH sind ein nach DAKKS akkreditiertes Prüflabor. Gerne führen wir für Sie reale Brandversuche für Nachweise im Bestand, Forschungsfragen oder Brandursachenermittlungen durch.

Auch individuelle Schulungen für Feuerwehren und andere Interessierte können wir auf unserem Gelände realisieren. Schauen Sie gerne auf unserer Website oder direkt auf unserem Gelände in Schmiedeberg vorbei.



Wir freuen uns auf Ihren Kontakt!

Institut für Brand- und Löschforschung
IBLF-GmbH
Altenbergerstr. 64
01744 Dippoldiswalde / Schmiedeberg
Tel: + 49 (0) 35052 6192 08
Fax: + 49 (0) 35052 6192 09
Web: www.iblf-gmbh.de
Mail: info@iblf-gmbh.de

1 Einleitung

Das vorliegende Praxishandbuch beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der brandschutztechnischen Beurteilung von Hafthäusern bzw. Unterkunftsgebäuden des geschlossenen Vollzugs.

Im Zuge der vorliegenden vollständig überarbeiteten 2. Auflage erfolgte eine Erweiterung auf die Gebäudekategorien Polizeigewahrsam, Einrichtungen des Maßregelvollzugs, Sozialtherapeutische Anstalten, Kliniken für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Haftkrankenhäuser und sonstige geschlossene Einrichtungen des Justizvollzugs.

Nicht primär beurteilt werden Sonder- und Nebenbereiche wie beispielsweise Verwaltungsgebäude, Werkstätten und Gebäude, die der Freizeit oder Weiterbildung dienen. Im Rahmen dieser Publikation können verständlicherweise keine näheren Erläuterungen zu sicherheitsrelevanten Bereichen einzelner Justizvollzugsanstalten erfolgen. In diesem Zusammenhang wird zur Wahrung des Sicherheitsaspektes auf detaillierte Gebäudeanalysen weitestgehend verzichtet, aus denen möglicherweise bauliche, organisatorische und ablauftechnische Besonderheiten der jeweiligen Anstalt hervorgehen würden. Das verwendete Bildmaterial dient ausdrücklich nicht der Darstellung von Negativbeispielen, sondern vielmehr zur Verdeutlichung typischer Brandschutzaspekte. Auf die Benennung der jeweiligen Anstalt wird daher verzichtet. Der Hauptteil des Praxishandbuches wurde in den grundsätzlichen Strukturen eines Brandschutzkonzeptes aufgestellt und berücksichtigt eine Vielzahl differenzierter Planungsempfehlungen aus der beruflichen Praxis des Autors.

2 Grundlagen

2.1 Begriffe und Definitionen

2.1.1 Brandschutz

Der Begriff „Vorbeugender Brandschutz“ bezeichnet die Gesamtheit der Maßnahmen vor Brandausbruch zur Vermeidung von Bränden oder zur Verhinderung der Brandausbreitung. Der Oberbegriff „Brandschutz“ unterscheidet organisatorische und technische Brandschutzmaßnahmen. Die technischen Brandschutzmaßnahmen wiederum gliedern sich in bauliche und anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen, die organisatorischen Brandschutzmaßnahmen in betrieblichen und abwehrenden Brandschutz (vgl. [8], S. 15).

Daraus lässt sich die Gesamtübersicht in Abbildung 1 ableiten:

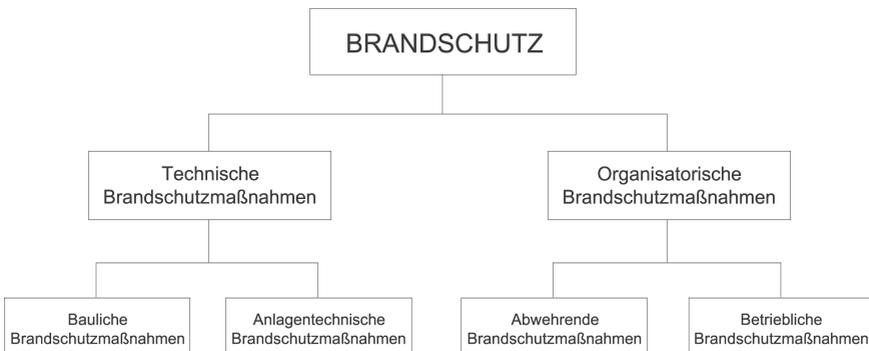


Abbildung 1: Struktur und Gliederung des Brandschutzes im Bauwesen [8]

2.1.2 Justizvollzugsanstalten

Die Justizvollzugsanstalten (JVA) dienen dem Vollzug der gesetzlich verfügten Freiheitsstrafe sowie der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Wörtlich ist dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) [9] zu entnehmen: „Die Freiheitsstrafe sowie die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung werden in Anstalten der Landesjustizverwaltungen (Justizvollzugsanstalten) vollzogen.“ Eine aussagekräftige Definition findet sich beispielsweise auf dem Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen: „Justizvollzugsanstalten sind die unter einer hauptamtlichen Leitung (Anstaltsleiterin/Anstaltsleiter) stehenden Vollzugsbehörden als untere selbständige Verwaltungseinheit im Bereich des Strafvollzuges. Es werden in Justizvollzugsanstalten die Freiheitsstrafe, die Sicherungsverwahrung,

die Jugendstrafe, die Untersuchungshaft, die Zivilhaft (Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft) und die Auslieferungshaft vollzogen.“ [10] Justizvollzugsanstalten sind Gebäude, die spezielle Anforderungen erfüllen müssen. Je nach Sicherheitsgrad sind entsprechende bauliche, technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

2.1.3 Vollzugsarten – geschlossener und offener Vollzug

In § 141 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) erfolgt eine Differenzierung in Anstalten des geschlossenen Vollzuges und Anstalten des offenen Vollzuges. Während Anstalten des offenen Vollzuges keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vorsehen, ist das Grundprinzip des geschlossenen Vollzuges eine sichere Unterbringung (vgl. [9], § 141 Abs. 2). Im offenen Vollzug wird auf einen Großteil der baulichen und technischen Sicherungsvorkehrungen, wie Umfassungsmauer, Fenstergitter und besonders gesicherte Türen, aber auch auf ständige und unmittelbare Aufsicht, verzichtet. Die Gefangenen können sich innerhalb der Anstalt relativ frei bewegen. Zur Fluchtverhinderung dürfen keine Schusswaffen durch das Justizvollzugspersonal eingesetzt werden (vgl. [11], S. 194). Die planungstechnischen Angaben dieses Buches beziehen sich schwerpunktmäßig auf Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges.

2.1.4 Strafvollzug – Vollzugsziel und Grundsätze

Der Strafvollzug dient zunächst dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten durch die Gefangenen für die Dauer des Strafvollzugs. Ein weiteres wesentliches Vollzugsziel ist die Resozialisierung der Gefangenen. Diese sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (vgl. [9], § 2). Das Leben der Gefangenen im Vollzug soll dabei zur wirkungsvollen Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen werden (vgl. [9], § 3). Dies betrifft hauptsächlich die Bedingungen der Unterbringung, der Beschäftigungsmöglichkeiten und der Freizeitmaßnahmen.

2.1.5 Struktur der Justizvollzugsbehörden

Gemäß § 151 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) führen die Landesjustizverwaltungen die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. Die Landesjustizverwaltungen als oberste Vollzugsbehörden sind die jeweiligen Justizministerien der Länder. Überregional arbeiten die Justizminister und -senatoren in einer Justizministerkonferenz zusammen. Die Justizministerien der einzelnen Bundesländer wiederum legen nach § 152 StVollzG die örtliche und sachliche

Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten für den Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Jugendarrest, Strafarrest, Sicherungsverwahrung, Abschiebungshaft, der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens, der Haft gegen Angeklagte bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Hauptverhandlung, der Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b Strafprozessordnung (StPO) und der Unterbringung nach § 275a Abs. 5 StPO in einem Vollstreckungsplan fest. Die Justizvollzugsanstalten sind den jeweiligen Justizministerien direkt unterstellt (vgl. [12], S. 204–205).

2.1.6 Einrichtungen des Maßregelvollzugs und Kliniken für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

Maßregelvollzug (im österreichischen Strafrecht als Maßnahmenvollzug bezeichnet) ist die Unterbringung von psychisch kranken oder suchtkranken Rechtsbrechern (mit Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit) unter freiheitsentziehenden Bedingungen. Die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung müssen durch ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes angeordnet werden. Die im Maßregelvollzug untergebrachten Personen werden im Gegensatz zu den Gefangenen in Justizvollzugsanstalten überwiegend als Patienten bezeichnet. Die Unterbringung im Maßregelvollzug regelt sich nach §§ 63, 64 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 126a Strafprozessordnung (StPO):

- § 63 StGB Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- § 64 StGB Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- § 126 a StPO einstweilige Unterbringung

Dabei werden nach den Maßregelvollzugsgesetzen der Bundesländer mit der Unterbringung in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs (in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt) folgende gesellschaftlichen Ziele verfolgt³:

- Befähigung der betroffenen Patienten durch Behandlung und Betreuung (Therapie), ein in der Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen
- Sicherheit und der Schutz der Allgemeinheit und des Personals der Einrichtungen vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten

3 Vgl. exemplarisch § 2 Abs. 1 „Einrichtungen“ Maßregelvollzugsgesetz – MRVG: vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen vom 07. April 2017 (GV. NRW., S. 483–554).

Die Umsetzung des Sicherheitsaspektes (Schutz der Allgemeinheit und des Personals der Einrichtungen vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten) erfolgt durch bauliche und anlagentechnische Maßnahmen, die mit denen von Justizvollzugsanstalten vergleichbar sind. Dabei richtet sich der Grad der Sicherheitsmaßnahmen zum einen nach dem spezifischen Krankheitsbild und zum anderen nach dem Risikoprofil der Patienten (Fluchtfahr, Gewaltbereitschaft, psychische Instabilität). [13]

Kliniken für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie⁴ sind zuständig für den Vollzug der Maßregel gemäß §§ 63, 64 Strafgesetzbuch (StGB) sowie für die vorläufige Unterbringung gemäß § 126a Strafprozessordnung (StPO). [14]



Abbildung 2: Klinik für Forensische Psychiatrie (Maßregelvollzug)

2.1.7 Sozialtherapeutische Anstalten

Sozialtherapeutische Einrichtungen dienen der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Gefangenen.⁵ „Gefangene sind in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt ist. Eine erhebliche Gefährlichkeit liegt vor, wenn schwerwiegende

4 Die forensische Psychiatrie ist ein Teilgebiet der Psychiatrie. Die forensische Psychiatrie befasst sich mit der Begutachtung, der Unterbringung und der Behandlung von psychisch kranken Straftätern.

5 Vgl. beispielsweise § 17 Abs. 1 „Sozialtherapie“ Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafvollzugsgesetz – SächsStVollzG) vom 16. Mai 2013.

Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.“⁶

Der Vollzug der Sozialtherapie erfolgt entweder in speziellen Sozialtherapeutischen Einrichtungen des Strafvollzugs oder in gesonderten Abteilungen des Regelstrafvollzugs.

2.1.8 Haftkrankenhäuser

Haftkrankenhäuser dienen der gesundheitlichen Versorgung von Straftätern unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsaspekte. Dabei erfolgen die medizinische Diagnose, Behandlung und Versorgung kranker und hilfsbedürftiger Gefangener in einem Vollzugskrankenhaus und nur im Ausnahmefall auch außerhalb des Vollzugs in einem zivilen Krankenhaus. Haftkrankenhäuser befinden sich regelmäßig innerhalb des Geländes der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.



Abbildung 3: Stationsflur eines Haftkrankenhauses (Beispielfoto)

2.1.9 Polizeigewahrsam

In Einrichtungen des Polizeigewahrsams (zum Beispiel Gewahrsamszellen innerhalb eines Polizeireviers) werden Personen in einer dem polizeilichen Zweck entsprechenden Weise verwahrt und bis auf Weiteres daran gehindert, sich nach ihrem freien Willen fortzubewegen. Der Polizeigewahrsam dient somit dem Zweck der Gefahrenabwehr. [15] Rechtsgrundlage für den Polizeigewahrsam bilden die Polizeigesetze der Bundesländer.

6 Vgl. beispielsweise § 17 Abs. 2 „Sozialtherapie“ Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafvollzugsgesetz – SächsStVollzG) vom 16. Mai 2013.